

ACKERBAU-PROFI

Mehr Ertrag – Mehr Umsatz – Mehr Sicherheit



FÖRDERUNGEN

3

Wie Sie drohende Kürzungen aus Brüssel mit alternativen Förderungen abfedern.

ABDRIFT

4

Abstandsauflagen: So schützen Sie sich vor dem empfindlichen Prämienabzug 2019.

SORGHUMHIRSE

6

Was ist dran an der Maisalternativen? Welche Chancen und Risiken bietet sie in der Praxis?

HANDELSMACHT

8

Wer in Deutschland von der neuen EU-Richtlinie zum fairen Handel wirklich profitiert.



Günter Stein berät Landwirte speziell zum Thema Ackerbau. Seine langjährigen Erfahrungen als Berater von Ackerbaubetrieben gibt er in „Der Ackerbau-Profi“ an seine Leser weiter.

So funktioniert Transparenz ... sicher nicht!

Liebe Landwirtin, lieber Landwirt, was wurde im Rahmen der Grünen Woche nicht alles über notwendige Veränderungen, innovative Ansätze, Chancen, Risiken und über viele - mal wichtige, mal weniger wichtige - Aspekte der Agrarwirtschaft diskutiert! Immer wieder fiel das Wort „Transparenz“. Meist wenn es darum ging, was Sie als Ackerbauer alles offenlegen sollen, damit auch wirklich jeder Verbraucher und Laie Ihr Handeln und Ihre Entscheidungen nachvollziehen kann. Transparentes Handeln eben.

Eine ganz andere Form des transparenten Handelns legen hingegen unsere Politiker an den Tag, beispielsweise wenn sie - ohne öffentliche Debatte - mit einem geschnürten Päckchen nach Brüssel reisen. So wie jüngst mit den neuen Vorschlägen zur Verschärfung der Düngevorgaben. Abgesehen von Sinn und Unsinn der Vorschläge: Transparenz und Vertrauen funktionieren anders.

Mit besten Grüßen

Chefredakteur Günter Stein
gunter.stein@proagrar-verlag.de

ERFOLGREICHES VOLKSBEGEHREN

Fast 1,75 Millionen retten die Biene - und wer rettet Sie?

Ein enormes Ergebnis: Fast 1,75 Millionen Wahlberechtigte in Bayern haben sich beim Volksbegehren Artenvielfalt („Rettet die Bienen“) eingetragen und damit für eine Sensation gesorgt. Und somit die Möglichkeit eines Volksentscheids zur Verschärfung des bayerischen Naturschutzgesetzes eröffnet. Mit möglicherweise weitreichenden Auswirkungen nicht nur auf die bayerische Landwirtschaft.

Die Initiative will Änderungen im bayerischen Naturschutzgesetz erreichen. So sollen Uferrandstreifen stärker geschützt und der ökologische Anbau gezielt ausgebaut

werden. Die weiteren Forderungen kurz und knapp:

Biotope besser vernetzen, mehr Transparenz, mehr Öko, mehr Bio, mehr Blühwiesen, weniger Pestizide. Die Initiative wehrt sich gegen den Vorwurf, einen Feldzug gegen Bauern zu führen, sondern merkt an, die Ziele zusammen mit der Landwirtschaft erreichen zu wollen. Aktuell liegen die Positionen jedoch noch weit auseinander. Der runde Tisch, von Ministerpräsident Söder initiiert, soll für eine Annäherung sorgen. Der Ausgang der Gespräche wird voraussichtlich bundesweite Signalwirkung haben.

Steuerlich voll absetzbar, wenn bezahlt!

UMSETZUNG DER NITRATRICHTLINIE

Was der Paukenschlag aus Brüssel für Ihre Düngplanung ab 2020 bedeutet

Durchatmen – Fehlanzeige. Abwarten, ob die Verschärfungen durch die neue Düngerverordnung (DüV) 2017 ausreichend Wirkung zeigen – Fehlanzeige. Vorstöße beachten, die eben nur Landwirte betreffen, die aufgrund ihrer Historie bereits auffällig geworden sind – Fehlanzeige. Eine offene Diskussion – Fehlanzeige. Die Vorschläge, die die Bundesregierung der EU-Kommission jetzt vorgelegt hat, haben es in sich. Für alle Ackerbauern. Was bereits ab 2020 auf Sie zukommt und wie es weitergeht – für Sie auf einen Blick:

Nach jahrelangen erbittert geführten Diskussionen trat im Juni 2017 die umstrittene Neufassung der DüV in Kraft und brachte

bereits eine deutliche Verschärfung bestehender Bestimmungen und entsprechend Arbeit und Unmut mit sich. Denn die damit einhergehende Stoffstrombilanzverordnung, mit der Nährstoffflüsse in den Betrieben transparenter gemacht werden sollten, hat es in sich. Doch Zeit zum Durchatmen oder Wirkenlassen gibt es nicht, die Bundesregierung ist bereits einen Schritt weiter.

Auch wenn lange gemunkelt wurde, dass weitere Verschärfungen der geltenden DüV in Deutschland unumgänglich seien – mit diesem Vorgehen hatte wohl kaum jemand gerechnet.

Fortsetzung Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

Damit, dass Verbände, Landwirtschaft und Bevölkerung nicht involviert und solch weitreichende Vorschläge ohne vorherige Diskussion in Brüssel vorgelegt werden.

Dieses rigorose Vorgehen mag dem lange brodelnden Brüsseler Unmut geschuldet sein. Schließlich steht spätestens seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Juni letzten Jahres fest, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn Deutschland nicht ernsthaft Gefahr laufen möchte, bis zu 861.000 € pro Tag (!) Strafe zahlen zu müssen. Dann nämlich, wenn ein 2. Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird. Aber: Die intransparente Vorgehensweise sorgt für große Irritationen und war für die Akzeptanz und den Dialog der unterschiedlichen Interessenlagen bestimmt nicht förderlich.

Was die EU von Deutschland fordert

Bessere Vergleichbarkeit: Die EU-Kommission ist mit den aktuellen Vergleichen der Zu- und Abfuhr von Stickstoff auf landwirtschaftlichen Flächen nicht einverstanden.

Senkung der Nährstoffkontrollwerte: Im Fokus der Kritik der EU-Kommission steht weiterhin – wie bereits bei den Diskussionen um die Verschärfung der DüV 2017 – die Nährstoffkontrollwerte pro Hektar. Die Kommission fordert eine Absenkung, da die festgelegten Werte in Höhe von 60 beziehungsweise später 50 kg Stickstoff pro Hektar mit EU-Recht unvereinbar seien und die EU-Nitrat-Richtlinie verletze.

Lückenlose Umsetzung: Die EU-Kommission fordert eine ausnahmslose Umsetzung der Vorgaben und vermisst Möglichkeiten, wie Länder individuelle Maßnahmen ergreifen können, um in den sogenannten Roten Gebieten für eine zusätzliche Absenkung der Nitratüberschüsse zu sorgen.

Diese Änderungen kommen dem Entwurf gemäß ab Mai 2020 auf Sie zu

Gerade wenn Ihre Flächen in einem der sogenannten Roten Gebiete liegen, müssen Sie ab 2020 mit deutlich strengeren Vorgaben rechnen. Dazu gehören:

1. Verbot der Herbstdüngung bei Wintergerste und Winterraps

Eine Herbstdüngung im Spätsommer bei Winterraps, Wintergerste und bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung soll ab dem kommenden Jahr verboten werden.

2. Reduzierung der Stickstoffausbringung

Zukünftig müssen Sie schlagbezogen nachvollziehen, ob Sie die geltende Obergrenze für Gülle und andere Wirtschaftsdünger von 170 kg Stickstoff je Hektar einhalten – bisher mussten Sie diese Grenze „nur“ im Betriebsdurchschnitt beachten. Auch wenn bestehende Schlagkarteien und Dokumentationspflichten hier häufig bereits darauf ausgerichtet sind, bedeutet das doch insbesondere für Kleinbetriebe einen erhöhten bürokratischen Aufwand, um alle Nachweise zu erbringen.

3. Verschärfte Aufzeichnungspflichten

Geplant ist eine Aufzeichnungspflicht über die aufgebrauchten Düngemengen, um damit die Einhaltung des ermittelten Dünge-

bedarfs der landwirtschaftlichen Kulturen besser zu kontrollieren. Damit würde der bisherige Nährstoffvergleich durch eine generelle Aufzeichnungspflicht über die ausgebrachten Düngemengen ersetzt werden.

4. Pauschale Absenkung des Düngebedarfs in Roten Gebieten

Wenn Ihre Flächen in den sogenannten Roten Gebieten liegen, müssen Sie ausnahmslos vom bereits heute nach strengen Vorgaben berechneten Düngebedarf 20 % abziehen – bei allen Kulturen.

5. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau

Bauen Sie eine Sommerkultur wie z. B. Mais oder Zuckerrüben an, die Sie erst im Frühjahr aussäen, müssen Sie – wenn es nach dem vorliegenden Plan geht – im Herbst davor zwingend eine Zwischenfrucht anbauen.

6. Stärkung der Länderkompetenz

Geplant ist, dass die Länder verbesserte Möglichkeiten erhalten, um individuell Maßnahmen zu ergreifen, die die Nitratbelastung in den sogenannten Roten Gebieten des Landes weiter senken. Wie das aussehen könnte, hatte jüngst Nordrhein-Westfalen vorgemacht, als es für Gebiete mit hoher Grundwasserbelastung die folgenden 3 Zusatzanforderungen stellte:

- › Verpflichtung, die Nährstoffgehalte Ihrer eigener Wirtschaftsdünger wie Mist oder Gülle zu analysieren
- › Verlängerung der Sperrfrist für Grünland
- › verkürzte Einarbeitungszeit für ausgebrachte Gülle oder Gärreste

7. Bundesprogramm Gülle wird initiiert

Des Weiteren ist die Bundesregierung dabei, ein Bundesprogramm Gülle aufzusetzen, um insbesondere in den sogenannten Roten Gebieten den Nährstoffüberschuss weiter zu reduzieren. Welche Maßnahmen hier konkret getroffen werden, ist derzeit noch vollkommen offen – hoffen wir, dass betroffene Betriebe nicht ähnlich überrollt werden wie alle Ackerbauern aktuell von der verschärften DüV ab 2020.

So geht's jetzt weiter

Nun ist die EU-Kommission am Zug. Sie prüft, inwiefern die von der Bundesregierung eingereichte Maßnahmenliste geeignet ist, die Nitratüberschüsse in Deutschland in ausreichendem Maß zu reduzieren oder ob ihres Erachtens weiterhin Handlungs- und Anpassungsbedarf besteht.

Verlaufen die weiteren Planungs- und Abstimmungsprozesse so wie vorgesehen, soll die verschärfte DüV im Frühjahr 2020 im Bundesrat verabschiedet werden und im Mai 2020 in Kraft treten.

Auch noch offen – und nicht minder interessant – ist die Frage, für wie lange der hier vorgestellte Maßnahmenplan denn dann das Maß aller Dinge sein wird. Grundsätzlich ist denkbar, dass die strengeren Vorgaben bei einer nachhaltigen Verbesserung der Überdüngungsproblematik in ganz Deutschland auch wieder gelockert werden. Aber: Bis es so weit ist, werden sicher Jahre ins Land gehen. Und bei der aktuellen Stimmungslage sind zumindest Zweifel angebracht, ob die einmal durchgesetzte Verschärfung selbst bei deutlich verbesserten Werten in Angriff genommen wird. Es bleibt spannend – ich halte Sie auf dem Laufenden.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN ACKERBAU

Sichern Sie sich jetzt diese interessanten Fördermöglichkeiten auch noch für 2019

Die Diskussionen sind im vollen Gange – die Pros und die Kontras werden sorgsam abgewogen und das Ergebnis steht doch eigentlich schon fest: Ab der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2020 stehen Ihnen als Ackerbauern deutliche Kürzungen ins Haus. Denn auch wenn wir noch nicht wissen, was konkret an den Prämien und den Vorgaben der Cross Compliance (CC) verändert wird, so steht doch fest: Der bei Weitem größte Teil der Ackerbauern muss mit empfindlichen Einbußen rechnen. Umso interessanter sind daher die kleinen versteckten Fördermöglichkeiten wie z. B.:

1. Fördermöglichkeit von Hackgeräten bis Ende 2019

Immer mehr Kulturen, und hier ganz besonders die Rüben, haben mit zunehmenden Wirkungsverlusten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu kämpfen.

Aber auch die immer weiter rückläufige Zahl zugelassener Mittel rückt die lange Zeit in den Hintergrund geratenen Arbeitsgeräte wie z. B. Hackgeräte wieder in den Fokus.

Umso erfreulicher, dass einige Bundesländer (Baden-Württemberg, Brandenburg etc.) im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) Hackgeräte fördern.

Was gefördert wird

Der Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu geringeren Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer Verringerung von Umweltbelastungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen, ist förderfähig. Beispielsweise der Kauf neuer Maschinen zur mechanischen Unkrautkontrolle für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung etwa per GPS verfügen.

Was nicht gefördert wird

Gebrauchte Geräte oder Geräte, die über eine mechanische Reihenföhrung verfügen, sind nicht förderfähig.

Bis wann Sie Ihren Antrag stellen müssen

Anträge können Sie noch bis zum 31.12.2019 stellen. Ob diese Maßnahme darüber hinaus fortgeführt wird, ist bisher noch offen.

Mit welcher Förderhöhe können Sie rechnen?

Bis zu 20 % des Netto-Anschaffungspreises können Sie sich zurüchholen.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen

Das hängt von den Vorgaben Ihres Bundeslandes ab. Welche das konkret sind und wie Sie Ihre Förderung sichern, können Sie bei der Agrarverwaltung Ihres Bundeslandes erfragen.

Warum die Bedeutung der Hackgeräte weiter zunehmen wird

Gerade bei der Unkrautbekämpfung in Rübenreihen sorgen Hackgeräte aktuell für viel Furore. Allerdings bleibt der Arbeitsaufwand – trotz der vielen Innovationen in diesem Bereich (z. B. durch eine mittlerweile deutlich verbesserte Kameratechnik) – deutlich höher als bei der herkömmlichen Unkrautbekämpfung per PSM. Nichtsdestotrotz spricht einiges dafür, dass viele Ackerbauern aufgrund weiter steigender Resistenzen und abnehmender Verfügbarkeit wirksamer PSM dringend auf mechanische Unterstützung angewiesen sein werden.

2. Weil 4 Augen mehr sehen als 2: Profitieren Sie in Baden-Württemberg vom kostenlosen Betriebs-Check

Was lange Zeit recht kritisch beäugt wurde, erfreut sich mittlerweile recht großer Beliebtheit. In Baden-Württemberg können Sie Ihren Hof kostenlos von unabhängigen Experten unter die Lupe nehmen lassen, um mögliches Einspar- oder/und Optimierungspotenzial aufzuspüren.

Was gefördert wird

Mit dem Betriebs-Check unterstützt das Land die landwirtschaftlichen Betriebe bei Entscheidungen, z. B. über die grundsätzliche betriebliche Ausrichtung und die nachhaltige Entwicklung. Landwirtschaftliche Betriebe werden in ihren Entscheidungsprozessen für den Einstieg oder Ausbau

- › von Einkommenskombinationen,
- › in die ökologische Landwirtschaft oder
- › auch bei anderen betrieblichen Entwicklungen

unterstützt.

Im Rahmen einer Betriebsanalyse (in der Regel finden hierzu 2 Betriebsbesuche statt) zur Standortbestimmung wird die Einkommens- und arbeitswirtschaftliche Situation betrachtet, die familiären Umstände einbezogen und der komplette Betriebsstandort beurteilt.

Wie sieht die Förderung konkret aus?

Der Betriebs-Check ist für Sie kostenlos!

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen

Als landwirtschaftliches, gartenbauliches oder weinbauliches Unternehmen in Baden-Württemberg können Sie die kostenfreie Beratung in Anspruch nehmen. Einzige Einschränkung: nur einmal in 2 Jahren.

Wie Sie sich Ihren Betriebs-Check sichern

Wenden Sie sich an die Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd (Tel.: 07171/917-200, E-Mail: betriebs-check@lel.bwl.de).

ABDRIFT VERHINDERN

Abstandsauflagen: Beäugt von allen Seiten - so schützen Sie sich vor dem empfindlichen Prämienabzug 2019

Die Anzeigen häufen sich – immer mehr Landwirte werden von Anwohnern, Spaziergängern, aber auch von den lieben Nachbarn angezeigt, weil sie angeblich die Bestimmungen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nicht einhalten. Solche Anzeigen – auch die unbegründeten – sind immer nerven- und zeitaufreibend. Werden Verstöße festgestellt, ist das auch noch richtig teuer. Neben fälligen Bußgeldern steht schnell die Kürzung von EU-Zahlungen aufgrund von verletzten Vorgaben der Cross Compliance (CC) im Raum. Schützen Sie sich!

Gründe für die immer weiter ansteigende Anzeigenflut gibt es genug: Zum einen sind weite Teile der Bevölkerung generell in Bezug auf die Wirkung von PSM auf menschliche, tierische und pflanzliche Organismen deutlich sensibler als noch vor wenigen Jahren. Jede Substanz, die auf Ackerflächen aufgebracht wird, wird immer kritischer beäugt. Auch die zunehmende Anzahl von Ökoflächen, die in ganz besonderem Maß vor Abdrift geschützt werden müssen, bringen zusätzliche kritische Augenpaare mit sich.

Auf der anderen Seite unterliegen auch die Abstandsauflagen von PSM einem rasanten Wandel und werden kontinuierlich verschärft. Kleine Fehler und Unachtsamkeiten können so bereits weitreichende Auswirkungen auf Ihren Ackerbaubetrieb haben. Und dass es zu solchen Fehlern kommt, wird immer wahrscheinlicher. Denn:

Nicht nur von Baden-Württemberg bis Mecklenburg-Vorpommern unterscheiden sich die Vorgaben. Auch von Kultur zu Kultur, von PSM zu PSM, von Düsentchnik zu Geländeform usw. ist kaum eine Vorgabe identisch. Und waren sie es bisher – ändern sie sich in immer kürzeren Abständen. Das, was gestern noch

gang und gäbe war, ist heute strengstens untersagt und kann mit empfindlichen Bußgeldern einhergehen.

PRAXIS-TIPP In Deutschland gilt das Verursacherprinzip. Heißt in diesem Fall: Haben Sie das schädigende PSM ausgebracht, müssen Sie für den Schaden aufkommen. Und nur wenn Sie jede Ausbringung lückenlos dokumentiert haben, können Sie nachweisen, dass Sie nicht schuldig sind. So lästig es ist, rechnen Sie zukünftig mit weiteren Angriffen und Besuchen von Sachverständigen & Co., die Ihre Aufzeichnungen auf Herz und Nieren prüfen und das Haar in der Suppe suchen. Wenden Sie nach Möglichkeit das Vieraugenprinzip für Ihre Dokumentation an.

Unter besonderer Beobachtung stehen naturgemäß Gewässerränder, Uferstreifen oder Saumbiotope, da hier noch einmal strengere Vorgaben greifen:

Wie Sie Gewässerränder sicher schützen

§ 12 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) gibt es klar vor: Sie dürfen PSM nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern anwenden. Ausreichender Abstand ist nicht nur notwendig, damit das Mittel selbst nicht ins Oberflächengewässer gelangt, sondern auch seine Abbauprodukte (Metabolite). In den Wassergesetzen der einzelnen Bundesländer und in § 8 Wasserhaushaltgesetz ist es sogar verboten, im Bereich des Gewässerrandstreifens (5 m entfernt von der Uferlinie) Pflanzenschutzmittel auszubringen.

Mit Standarddüsen werden Sie auf den meisten Ihrer Flächen nach und nach Probleme bekommen. Insbesondere dann, wenn Ihre Flächen sich aus kleinen Schlägen zusammensetzen und

Checkliste: Wie Sie ungewollten Wirkstoffeintrag sicher vermeiden

Sicherheitsvorkehrung	Eingehalten?
Anpassung der Applikation und Einsatz verlustmindernder Technik wie Randdüsen & Co.	<input type="checkbox"/>
Ausreichende bewachsene Pufferzone rund um Gewässer erhalten	<input type="checkbox"/>
Notwendige Abstandsauflage von der Böschungsoberkante berechnen und die Fahrgasse entsprechend anpassen	<input type="checkbox"/>
In besonders sensiblen Bereichen Abschaltung der äußeren 2 Düsen prüfen, die 3. durch eine Randdüse ersetzen	<input type="checkbox"/>
Verringerung des Drucks	<input type="checkbox"/>
Gestängehöhe so weit wie möglich absenken (im Bereich des Gewässers mindestens um weitere 10 cm)	<input type="checkbox"/>
Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf maximal 8 km/h; so vermeiden Sie unter anderem, dass das Gestänge unkontrollierte Bewegungen ausführt.	<input type="checkbox"/>
Behandlungen von Flächen bei mehr als 3 m/sec Windgeschwindigkeit in Richtung der Nicht-Zielfläche (Gewässer etc.) möglichst vermeiden	<input type="checkbox"/>
Keine Ausbringung bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/sec	<input type="checkbox"/>
Möglichst keine Ausbringung bei hohen Temperaturen (über 25 °C) und hoher Luftfeuchtigkeit (über 30 %). Hier besteht Verdunstungsgefahr des Wassers im Spritztopfen und dies führt zu erhöhter Abdriftgefahr, da der Tropfen leichter als berechnet ist.	<input type="checkbox"/>

Saumstrukturen aufweisen. Spätestens bei diesen Herausforderungen leisten Ihnen abdriftmindernde Düsen gute Dienste, um auch die Randbereiche im Sinne der guten fachlichen Praxis zu behandeln.

Mithilfe von abdriftmindernden Düsen können Sie die gesetzlich festgelegten notwendigen Abstände zu Oberflächengewässern oder terrestrischen Saumstrukturen verringern.

Wichtig: Sie müssen die Abstände grundsätzlich einhalten, unabhängig davon, ob das Gewässer im Zeitpunkt der PSM-Ausbringung Wasser führt oder nicht.

Wie groß der Abstand zum jeweiligen Gewässer sein muss, ist Ländersache. Sie können die für Ihre Flächen einzuhaltenden Abstände bei Ihren Landwirtschaftskammern (LWK) erfragen.

Wie Sie Saumbiotop optimal vor Abdrift schützen

Sind Ihre Flächen von Feldrainen, Gehölzinseln oder Wallhecken mit einer Mindestbreite von 3 m umrandet, müssen Sie die besonderen Vorgaben (sogenannte NT-Auflagen) für Saumbiotop einhalten. Und das heißt für Sie:

1. Setzen Sie Mittel mit den Auflagen NT 101 und 106 ein, müssen Sie einen 20 m breiten Streifen um das Saumbiotop einrichten. Hier dürfen Sie ausschließlich mit abdriftmindernden Düsen (mindestens 50%-Düsen) arbeiten.

Setzen Sie Mittel mit den Auflagen NT 107 – 109 ein, dürfen Sie zusätzlich (!) einen 5 m breiten Streifen direkt am Biotop überhaupt nicht behandeln.

2. Setzen Sie Mittel mit NW-Abstandsauflagen ein, wird es besonders knifflig, da diese Mittel gewässerschädigende Eigenschaften haben und mit entsprechend strengen Auflagen versehen sind. Mehr als 1.000 Auflagen, von 5 – 50 m, können für Ihre Flächen relevant werden.

PRAXIS-TIPP Nur in wenigen Regionen können Sie mit Erleichterungen rechnen, fragen Sie im Fall der Fälle bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst nach.

Wie Sie mit der richtigen Düsenwahl abdrift-reduzierend und kostenoptimal eingreifen

Nicht nur – aber natürlich auch – die Auswahl der richtigen und passenden Düsen sorgt für eine optimale und gefahrlose Ausbrin-

gung der PSM. Wichtig ist auch, dass sich die Düsen in einem einwandfreien und sauberen Zustand befinden.

Neben der Verlängerung der Einsatzzeit der Düsen und dem damit verbundenen Einsparpotenzial spricht auch die gute fachliche Praxis dafür, dass Sie Spritzgeräte nach jedem Einsatz und sicherheitshalber im Frühjahr noch einmal gründlich reinigen. Denn genau das ist zwingende Voraussetzung, um die „gute fachliche Praxis“ auch einzuhalten.

PRAXIS-TIPP Reinigen Sie die Düsen nach jedem Einsatz - und auch jetzt im Frühjahr noch einmal - gründlich. Setzen Sie dazu am besten eine weiche Bürste oder auch etwas Druckluft ein. Beim Einsatz von Ultraschallbändern schonen Sie die Düsen zusätzlich.

Die aktuellen Tabellen des Julius-Kühn-Instituts (Stand: April 2018), die aufführen, welche Düsen Sie für Ihre verlustmindernden Ausbringungen einsetzen können, finden Sie hier:

<https://bit.ly/2I5HGfb>.

Vorsicht! Viele Ackerbauern investieren bereits in moderne und verlustmindernde Düsen, doch nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Denn oft wird an der ein oder anderen Stelle die exakte Abstimmung auf die Geräteabstimmungen (z. B. den Spritzdruck) und/oder Gestängehöhe vernachlässigt. Doch das kann Sie teuer zu stehen kommen. Dann können nämlich die Abdriftminderungsklassen (50 %, 75 %, 90 %, 95 % oder 99 %) der Düsen so gut sein, wie sie wollen, Sie werden aber gerade in kritischen Bereichen, wie am Gewässerrand und an den Böschungskanten, nie die gewünschten Ergebnisse, sondern erhöhte Wirkstoffkonzentrationen erreichen. Und das kann und wird den Kontrolleuren auffallen. Für Sie entstehen unter Umständen Laborkosten von bis zu 1.000 € und es droht eine Kürzung der EU-Direktzahlungen von 3 %.

Um die optimale Wirkung zu erzielen, ist es wichtig, dass Sie die Verwendungsbestimmungen der Düsen (und der anderen abdriftmindernden Technik) genau einhalten, sonst wird die Wirkung deutlich schlechter als gewünscht sein.

PRAXIS-TIPP Prüfen Sie also die Einhaltung des vorgeschriebenen Druckbereichs, der Fahrgeschwindigkeit und des Zielflächenabstands möglichst genau. Kleine Abweichungen haben oft große unerwünschte Auswirkungen.

Impressum

Der Ackerbau-Profi - Mehr Ertrag - Mehr Umsatz - Mehr Sicherheit

Verleger: ProAgrar Verlag, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn; Telefon: 02 28 / 95 50 145; Fax: 02 28 / 36 96 480; E-Mail: kundendienst@proagrар-verlag.de

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

ISSN: 2509-4548

Herausgeber: Thomas Müller, Bonn

Verantwortlicher Chefredakteur (V.i.S.d.P.): Günter Stein, Valuetext GmbH & Co. KG, Fürstenrieder Str. 279a, 81377 München

PROAGRAR
VERLAG

Lektorat: Dr. Eleonore Föhles, Viersen

Satz: Hold. Verlags- & Werbeservice, Weilerswist

Druck: Zimmermann Druck + Verlag GmbH, Balve

Alle Angaben in „Der Ackerbau-Profi“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2019 by ProAgrar Verlag, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn • Bukarest • Manchester • Warschau

KURZ-CHECK

Sorghumhirse als Maisalternative für die kommenden Glutsommer?

Dürrehilfen hin oder her, langfristig werden sie uns nicht helfen. Wenn die Mehrzahl der Klimaexperten recht behält, müssen wir uns zukünftig regelmäßig auf lange Dürreperioden mit all ihren kostspieligen Folgen einstellen. Langfristige Alternativen sind aktuell noch Mangelware. Da rückt die Sorghumhirse bei vielen Ackerbauern auf die Agenda. Was Sie erwartet, habe ich für Sie in einem Überblick zusammengestellt:

Nicht nur die klimatischen Veränderungen sprechen für den Sorghumhirseanbau. Auch die zunehmende Ausbreitung des Maiswurzelbohrers kann den Einsatz der Körnerhirse als Hauptfrucht zu einer erfolgreichen Alternative machen – etwa als wertvolle Ergänzung beziehungsweise zur Auflockerung einer engen Maisfruchtfolge. Körnerhirse eignet sich nicht als Wirt des Wurzelbohrers und kann dafür sorgen, dass sich befallene Flächen mittelfristig erholen, und so zur Sanierung beitragen.

Was für die Sorghumhirse spricht:

- Auflockerung von Energiefruchtfolgen,
- Erhöhung der Biodiversität sowie
- Absicherung der Substratbereitstellung in Biogasbetrieben

Auch wenn die Hirse noch hinter dem Mais zurücksteht, hat beispielsweise Sorghum bicolor (Zucker-/Futterhirse) mittlerweile ein recht hohes Ertragspotenzial und kann zudem Wasser und

Nährstoffe effizienter als Mais verwerten. Im Energiepflanzenanbau kann sie die Fruchtfolge sinnvoll ergänzen.

Wie Sie Sorghumhirse in Ihre Fruchtfolge integrieren

Bei der Fruchtfolgeplanung müssen Sie das unterschiedliche Abreifeverhalten der Sorten berücksichtigen. So eignen sich die spätreifen und ertragsstärkeren Futterhirsesorten eher für den Hauptfruchtanbau. Denn um einen silierfähigen TS-Gehalt (28 %) zu bilden, benötigen die Pflanzen eine längere Vegetationszeit (130 – 160 Tage).

Für den Zweitfruchtanbau eignen sich hingegen eher jene Sorten aus der frühen Reifegruppe.

Worauf es bei der Bodenbearbeitung ankommt

Sorghumhirse benötigt einen gut durchgearbeiteten, abgesetzten Boden mit feinkrümeligem Saatbeet und ist hier deutlich anspruchsvoller als der Mais. Das Wachstum der Sorghumbestände verbessert sich mit der wendenden Bodenbearbeitung aufgrund des positiven Einflusses auf die Bodenstruktur deutlich.

Doch Achtung!

Neben dem Unkrautdruck (Unkrauthirsens, 2-keimblättrige Unkräuter sowie Wurzelunkräuter), der dem des Mais in vielen Fällen recht ähnlich ist, stehen Ihnen auf der anderen Seite nur begrenzt zugelassene Herbizide zur Verfügung.

Übersicht: Vor- und Nachteile der Sorghumhirse auf einen Blick

Was spricht für den Anbau?	Was spricht gegen den Anbau?
C4-Pflanze zeichnet sich durch hohe Trockentoleranz aus und wächst auch auf trockenen Böden gut.	noch mangelndes Know-how und Erfahrungsdefizite in Deutschland
kann als Hauptfrucht (Aussaart Mitte bis Ende Mai) oder Zweitfrucht (Aussaart bis Ende Juni) angebaut werden	Beikrautbekämpfung mit der Reihenhacke ist aufgrund der langsamen Jugendentwicklung unvermeidbar. Bringt das nicht den gewünschten Erfolg, müssen Herbizide zum Einsatz kommen.
ähnlicher Energiegehalt wie Mais, weist jedoch höheren Proteingehalt auf	Aktuell sind nur sehr wenige Pflanzenschutzmittel (PSM) in Körnerhirse genehmigt.
tiefwurzelnde Kulturen	geringere Erträge als beispielsweise Mais
sortenabhängiger Einsatz als Futtermittel für Hühner, Schweine, Rinder und Kleintiere	als Marktfrucht in Deutschland bisher kaum erschlossen
gut lagerfähig, da die Kultur für Pilzbefall und Fusarien wenig bis gar nicht anfällig ist	Relativ geringe Kältetoleranz, Kälteschäden treten ab 4 °C auf. Reagiert kurz vor und während der Blüte (Ende Juli, Anfang August) empfindlich auf Temperaturen unter 10 °C. Spätfröste können die Jugendentwicklung stören und führen zu lückenhaften Beständen, verstärktem Unkrautbesatz und verringerten Erträgen.
Trockenes Erntegut kann problemlos siliert werden.	Standortwahl muss eine rasche Bodenerwärmung sicherstellen, da die erforderlichen Bodentemperaturen im Bereich von 12 - 14 °C liegen.
stellt keine besonderen Ansprüche an den Boden	Einschränkung bei der Vorfrucht: Aufgrund der verzögerten Jugendentwicklung sollte das Feld vor Saat möglichst unkrautfrei geräumt sein.
grundsätzlich gut in Fruchtfolgen zu integrieren	

LESERFRAGE

Steigt 2019 der Infektionsdruck auf Kartoffeln - und was können wir tun, um das Schlimmste zu verhindern?

Frage: „Seit Jahren wird uns als Kartoffelbauern Angst gemacht, dass die fortschreitende Klimaveränderung aufgrund zunehmender Bodentemperaturen auch die Anzahl Bakterien und damit die Infektionswahrscheinlichkeit erhöhen wird. Ist da was dran und wie können wir uns schützen?“

Günter Stein: Tatsächlich häufen sich die Infektionskrankheiten von Kartoffeln. Die durchschnittlich erhöhte Bodentemperatur bietet sicher einen guten Nährboden für Infektionen aller Art und wird partiell, aber eben nicht nur einen begrenzten Anteil an den erhöhten Infektionszahlen haben. Sind Ihre Flächen erst einmal befallen, hat das dramatische Auswirkungen – von Anbaueinschränkungen bis hin zu mehrjährigen Flächensperrungen (z. B.

10 Jahre bei Kartoffelzystennatoden und 20 Jahre bei Kartoffelkrebs (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematode).

Wichtig ist, dass Sie dementsprechend die Hygienemaßnahmen in Ihrem Betrieb auf den Prüfstand stellen, Unachtsamkeiten können schnell zu existenzgefährdenden Ausfällen führen. Denn gerade die Kartoffelknolle

- bietet bereits selbst eine gute Basis, auf der sich pilzliche und bakterielle Erreger vermehren,
- verschleppt durch die an ihr haftenden Erdreste Erreger auf die Maschinen, Geräte, auf bisher befallfreie Flächen bis ins Lager und sorgt so für eine rasante Kontamination.

Checkliste: Mit den folgenden 11 Tipps verringern Sie den Infektionsdruck nachhaltig

Maßnahmenkatalog	Eingehalten?
Erhalten Sie die natürliche Schutzschicht der Kartoffel. Kleinste Beschädigungen öffnen Schadorganismen Tür und Tor.	<input type="checkbox"/>
Nur schalenfeste Knollen ernten, sonst können Schadorganismen sogar in unbeschädigte Früchte eindringen.	<input type="checkbox"/>
Boden sollte zum Erntezeitpunkt möglichst trocken sein, damit weniger Erde und damit potenzielle Schadereger mit auf die Reise gehen. Aber Achtung: Erde dient auch als wichtiger Transportschutz und sollte deshalb also nicht komplett vor dem Transport entfernt werden. In den Bunker selbst gehören keinerlei Erdreste!	<input type="checkbox"/>
Mutterknollen sowie beschädigte Knollen, Steine, Kluten und andere Fremdkörper auf dem Roder sollten sorgfältig aussortiert werden.	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Befall festgestellt, trennen Sie die Be- und Verarbeitung der befallenen Schläge/Partien von den unbefallenen beziehungsweise die besonders stark von den weniger stark befallenen Partien.	<input type="checkbox"/>
Hygienevorschriften werden nicht nur im Lager, sondern auch bereits bei den Maschinen und Geräten akribisch eingehalten. Das heißt regelmäßige Reinigung des Roders, der Transport- und der Einlagerungsketten etc.	<input type="checkbox"/>
Spätestens, wenn Sie Befall festgestellt haben, desinfizieren Sie alle Geräte, Maschinen und Lagerflächen gründlich. Aber Achtung: Auch wenn Sie desinfizieren, kommen Sie vorab nicht um die gründliche Reinigung herum. Nur beide Arbeitsgänge zusammen stellen einen wirkungsvollen Schutz vor der weiteren Verbreitung dar.	<input type="checkbox"/>
Abtrocknungs- und Wundheilungsperiode streng einhalten. Das heißt 12 - 15 °C Celsius bei 95 % relativer Luftfeuchtigkeit. Je mehr Erde an den Kartoffeln anhaftet, desto mehr Zeit werden Sie zum Abtrocknen benötigen.	<input type="checkbox"/>
Das Lager muss vor jeder Einlagerung gründlich gereinigt und auf mögliche Schwachstellen und Schlupflöcher untersucht werden. Bei verbliebenen Erdkrusten müssen Sie diese einweichen und den Hochdruckreiniger zum Einsatz bringen.	<input type="checkbox"/>
Halten Sie die Temperatur im Lager so gering wie möglich und sorgen Sie durchgehend für ausreichende Belüftung.	<input type="checkbox"/>
Sortieren der Knollen - ebenso wie eine mögliche Auslagerung - darf erst nach abgeschlossener Wundheilung erfolgen.	<input type="checkbox"/>

FÜR SIE ALS LESER:

DIE REDAKTIONS-BERATUNG

Die Kosten übernimmt der ProAgrar Verlag für Sie!

Noch Fragen? Rufen Sie einfach Chefredakteur **Günter Stein** an!

Ihre Referenznummer: HEU-4/19

Und so einfach geht's:

1. Schritt:

Legen Sie Ihre Kundennummer und Ihre Referenznummer bereit.

2. Schritt:

Schildern Sie Ihre Frage per Telefon oder E-Mail unter folgenden Kontaktdaten:

- **Tel.-Nr.:** 02 28 / 82 05 - 73 55
- **E-Mail:** guenter.stein@proagrار-verlag.de



PROAGRAR
VERLAG

FAIRER HANDEL

Was Ihnen die neue EU-Richtlinie zum fairen Handel wirklich bringt

Die EU-Kommission, das Europäische Parlament und der EU-Rat haben sich am 19.12.2018 auf neue Regeln geeinigt, die Sie als Landwirt – aber auch die Lebensmittelunternehmen – vor Praktiken schützen sollen, die „gegen Treu und Glauben und fairen Handel verstoßen“. Wann das neue Gesetz kommt – und ob Sie tatsächlich profitieren, lesen Sie hier.

Die Positionen lagen – wie so oft – sehr weit auseinander. Am Ende ist – wie so oft – ein Kompromiss herausgekommen, der – wie so oft – versucht, die Wogen zu glätten. Gelten wird das neue europäische Gesetz für alle an der Lebensmittelversorgungskette Beteiligten mit einem Umsatz von mehr als 350 Mio. € und einem differenzierten Schutzniveau unterhalb dieser Schwelle.

Zunächst hatte die EU-Kommission die Richtlinie nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. € anwenden wollen. In der Konsequenz wären beispielsweise bereits viele Molkereien nicht mehr unter deren Anwendung gefallen und der Schutz entsprechend auch für Sie als Landwirt wäre nicht mehr gegeben gewesen.

Die EU-Richtlinie soll erstmals unlautere Handelspraktiken verbieten, die bisher häufig einseitig von einem Handelspartner auf einen anderen übertragen werden. Konkret heißt das für Sie Folgendes:

Die 9 wichtigsten Verbote durch die neue EU-Richtlinie

1. Für nicht verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel gilt eine maximale Zahlungsfrist von 60 Tagen.
2. Für verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel gilt eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen.
3. Rückwirkend kann keine einseitige Änderung mehr in Bezug auf
 - › Menge,
 - › Qualität,
 - › Preis etc.vorgenommen werden.
4. Als Verkäufer der Ware haben Sie nun ein Recht auf eine schriftliche Bestätigung der getroffenen Vereinbarung.
5. Es sollen keine Zahlungen mehr fließen oder sonstige geldwerten Leistungen erbracht werden, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird. Wie etwa bei den sogenannten Spannenentgangszahlungen.

Beispiel: Immer wieder kommt es vor, dass ein Einkäufer im Nachhinein auf den Verkäufer zugeht und berichtet, er könne mit der eingekauften Ware die erhoffte und kalkulierte Spanne nicht erreichen – und fordert aus diesem Grund rückwirkend (!) den entgangenen Ertrag für das letzte Jahr nach. Für viele Verkäufer der finanzielle Ruin – und obendrein die ständige Unsicherheit, welche dramatischen Konsequenzen ihnen noch monatelang nach Abschluss eines Geschäftes drohen können.

6. Verboten sind Abschläge für verdorbene Ware, solange der Verderb nicht in Ihrer Verantwortung als Lieferant liegt.
7. Es sollen keine Stornierungen von Bestellungen in letzter Minute mehr stattfinden dürfen.
8. Auch ist es verboten, Ihnen als Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen anzudrohen, falls Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen.
9. Als Verkäufer sollen Sie nicht mehr gezwungen werden können, für verschollene Ware aufzukommen.

Andere Praktiken sind nur zulässig, wenn eine klare und eindeutige Vorabvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

Beispiele:

- › Sie haben vereinbart, dass der Käufer Ihnen unverkaufte Lebensmittel zurückgibt.
- › Sie vereinbaren, dass Sie sich als Verkäufer auch an den Werbe- oder Marketingkampagnen des Käufers beteiligen (z. B. um eine Produktinnovation am Markt zu etablieren).

Hier bleibt naturgemäß ein beträchtliches Restrisiko bestehen, sodass die gut gemeinten Bemühungen nur wenig Wirkung entfalten werden. Denn aufgrund der sich weiter verschärfenden Handelsmacht wird weiterhin der Einkäufer in den Verhandlungen den Ton angeben und demzufolge für ihn positive Vertragsbestandteile einfacher durchsetzen.

Für Verkäufer verbessern sich jedoch die Planbarkeit und die Transparenz drohender Risiken deutlich.

Wie geht's jetzt weiter?

Nach der Einigung in der EU-Kommission steht nun die Abstimmung im Europäischen Parlament und im Rat an, um den Text formell zu billigen. Anschließend ist Deutschland (und natürlich alle anderen Mitgliedstaaten) am Zug, den neuen Gesetzestext in den nächsten 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen und bei festgestellten Verstößen eben auch Sanktionen zu verhängen.

Die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, den Anwendungsbereich in ihren nationalen Rechtsvorschriften auch auf Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 350 Mio. € auszuweiten und/oder weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Fazit

Direkt profitieren Sie als Landwirt, der weniger als 2 Mio. € Umsatz macht, wenn Ihr Abnehmer mehr als 2 Mio. € Jahresumsatz erwirtschaftet. Denn dann fallen Sie unter den Schutz der neuen EU-Richtlinie. Indirekt profitieren Sie jedoch auch von dem verbesserten Schutz von Verarbeitern und Vermarktern. Diese waren bisher besonders von den großen Lebensmittelketten abhängig und haben den Druck, den diese z. B. auf die Molkereien ausübten, an Sie als Landwirt weitergegeben. Die EU-Richtlinie lässt Raum, genau diesen Druck zu reduzieren. Ob sich die Handelspraxis tatsächlich anpasst, wird die Umsetzung zeigen.